

Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 16 12 62 • 18025 Rostock

Arbeitsgemeinschaft
Rohholzverbraucher e. V.
Dorotheenstraße 54
10117 Berlin

Bearbeiter: Herr Olaf Bunke

Telefon: [REDACTED]
Telefax: [REDACTED]
E-Mail: ausnahme.stvzo@sbv.mv-regierung.de

Geschäfts-
zeichen: 0224-621-22-454.2.-151-17W

Datum: 13. Dezember 2017

ausschließlich per E-Mail

Ministerium für Energie, Infrastruktur und
Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern
19048 Schwerin

Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und
Klimaschutz Berlin
Abt. Verkehr, IV D
Rungestraße 29
10179 Berlin

Ministerium für Infrastruktur und Landwirt-
schaft des Landes Brandenburg
Referat 41
Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8
14467 Potsdam

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Sächsisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Referat 64
Wilhelm-Buck-Straße 2
01097 Dresden

Thüringer Ministerium für
Infrastruktur und Landwirtschaft
Referat 43
Werner-Seelenbinder-Straße 8
99096 Erfurt

Technische Prüfstelle für den Kraftfahr-
zeugverkehr beim DEKRA e. V. Dresden
Senftenberger Straße 30
01998 Klettwitz

Hausanschrift
Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Mecklenburg-Vorpommern
Landesbehördenzentrum
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Telefon
0381 122-37
Telefax
0381 122-3500
E-Mail: ismv@sbv.mv-regierung.de

Hausanschrift:
Abteilung Autobahn
Krakower Chaussee 2a
18273 Güstrow/OT Klueß

Telefon
03843 - 27-55
Telefax
03843 - 275050
E - Mail
ls-autobahn@sbv-regierung.de

Besuchszeiten

Landesamt: Mo. bis Fr. 09:00–12:00 Uhr oder nach Vereinbarung; **Bereich Verkehr:** Di. und Do. 09:00–12:00 Uhr Mi. 12:30–15:30 Uhr
Abteilung Autobahn: Mo. bis Do. 09:00–15:30 Uhr, Fr. 09:00–12:00 Uhr

Transport von Windwurfholz

Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO und Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO

Auf Grund der in den vergangenen Monaten entstandenen Sturmschäden, insbesondere durch die Stürme „Xavier“ vom 05.10.2017 und „Herwart“ vom 29.10.2017, ist für den Transport und die Verarbeitung des Windwurfholzes eine Erhöhung der Transportkapazitäten erforderlich.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern wird daher für Firmen der Säge- und Holzindustrie, wenn deren Fahrzeugkombination(en) in einem Zulassungsbezirk des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugelassen ist, bis zum

30. Juni 2018

befristete Ausnahmegenehmigungen nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO bis zu einem Gesamtgewicht von maximal 44,00 t für eine Fahrzeugkombination erteilen, auch wenn teilbare Ladung (Windwurfholz) transportiert werden soll. Dabei sind die Vorschriften über die Achslasten und Gesamtgewichte der Einzelfahrzeuge gemäß § 34 StVZO einzuhalten.

Die Ausnahmegenehmigungen gelten für den Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sofern die Ausnahmen erhebliche Auswirkungen auf das Gebiet anderer Länder haben, ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden dieser Länder. Für das Land Brandenburg liegt das Einvernehmen für die Ausnahme des zulässigen Gesamtgewichtes von 44,00 t bei Fahrzeugkombinationen zum Transport von Windwurfholz mit der Befristung bis zum 30. Juni 2018 bereits vor.

Die sonstigen technischen Anforderungen der Fahrzeugkombinationen sind entsprechend den Empfehlungen 8, 9 oder 10 der „Empfehlungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO für bestimmte Fahrzeugarten und Fahrzeugkombinationen (Empfehlungen zu § 70 StVZO)“ vom 26.05.2014 (VkB1. S. 503) – soweit für die Fahrzeugkombination zutreffend – unter Berücksichtigung der dort vorgesehenen Auflagen und Bedingungen zu beurteilen. Bei Langmaterialzügen nach Empfehlung 10 kann die Länge des Zuges gemäß den dort enthaltenen Grenzwerten genehmigt werden.

Von den Vorschriften über die Fahrzeughöhe und –breite sind **keine** Abweichungen gemäß § 32 StVZO zulässig.

Ausnahmen werden nur genehmigt, wenn der Antragsteller das Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr vorlegt, aus dem die erforderlichen Ausnahmen, die Eignung der Fahrzeugkombination und die im Interesse der Verkehrssicherheit für erforderlich gehaltenen Auflagen und Bedingungen hervorgehen. Alternativ kann die Eignung der Fahrzeugkombination durch einen bereits in die Zulassungsbescheinigungen vorgenommenen Eintrag oder die Bestätigung des Herstellers (Herstellerbescheinigung) nachgewiesen werden.

Die Ausnahmegenehmigungen werden **ausschließlich auf den Transport von Windwurfholz (Stammholz)** beschränkt, das, aus den Windwurfgebieten zu Lager- und Umschlagplätzen, Bahnhöfen, Häfen oder zu Holz verarbeitenden Betrieben transportiert wird.

Für Industrierestholz, insbesondere Sägeholz, Hackschnitzel sowie aufbereitete Schnittware, werden keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 Nr. 2 StVZO ist beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern ein schriftlicher formloser Antrag einzureichen. Der Geltungsbereich ist im Antrag zu benennen. Dem Antrag sind die Nachweise über die technische Eignung der Fahrzeugkombination in Kopie beizufügen.

Nach Durchführung des Anhörungsverfahrens können gleichzeitig bis zum 30. Juni 2018 befristete Dauererlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO erteilt werden. Für die Beantragung der Erlaubnis nach § 29

Abs. 3 StVO ist das entsprechende formgerechte Antragsformular bzw. das internetbasierte VEMAGS (Verfahrensmanagement für Großraum- und Schwertransporte) zu nutzen.

Ausnahmen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3 StVO) und der Ferienreiseverordnung dürfen grundsätzlich nicht erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Olaf Bunke